

BVGer D-4615/2018 vom 28. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4615_2018

FR: TAF D-4615/2018 du 28 août 2018

IT: TAF D-4615/2018 del 28 agosto 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin (in ihrem Verfahren eingeschlossen sind die minderjährigen Kinder) ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und ihre Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 40 AsylG wird ein Asylgesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt, wenn aufgrund der Anhörung offenkundig wird, dass Asylsuchende ihre Flüchtlingseigenschaft weder beweisen noch glaubhaft machen können und ihrer Wegweisung keine Gründe entgegenstehen. Nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet der Bundesrat Staaten als sichere Drittstaaten, in denen nach seinen Feststellungen Sicherheit vor Verfolgung herrscht (Bst. a). Die Vorinstanz lehnte die Asylgesuche der Beschwerdeführenden gestützt auf diese Bestimmungen ab.

E. 3.2

Sie begründete dies damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht asylrelevant seien, da die geltend gemachten Probleme mit dem Ex-Mann eine Verfolgung durch eine Drittperson darstellten. Mit den Hinweisen der Beschwerdeführerin, dass ihr Ex-Mann mächtig und einflussreich sei und die bosnisch-herzegowinischen Behörden keine adäquaten Massnahmen ergriffen hätten, bringe sie zum Ausdruck, dass sie die Behörden ob deren Korruption nicht für fähig halte, Privatpersonen wie ihr den nötigen Schutz zu gewähren. Allerdings gebe es keine Hinweise darauf, dass der bosnisch-herzegowinische Staat Übergriffe, wie sie von den Beschwerdeführenden beschrieben würden, dulde oder stütze. Im Gegenteil gelte der Staat als schutzfähig und -willig. Dies würde auch durch die Aussagen und eingereichten Beweismittel gestützt. Die Polizei habe jeden ihrer Anrufe ernst und ihre Anzeigen jeweils korrekt entgegengenommen. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens sei der Beschwerdeführerin das Sorgerecht über die Kinder zugesprochen worden und schliesslich sei ihr Ex-Mann bereits wiederholt verurteilt worden und habe Haftstrafen verbüssen müssen. Angesichts dieser als adäquat zu beurteilenden behördlichen Massnahmen stehe fest, dass der bosnisch-herzegowinische Staat seine sich aus dem Strafrecht ergebende Schutzpflicht immer wieder neu erfüllt habe. Schliesslich könne sich die Beschwerdeführerin betreffend weiterer Bedrohungen durch ihren Ex-Mann erneut an die heimatischen Behörden wenden, allenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts, um Schutz vor Übergriffen zu erhalten.

E. 3.3

Dem hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegen, sie könne nicht in ihre Heimat zurückkehren, da sie dort ihrem gewalttätigen Ex-Mann schutzlos ausgesetzt wäre. Sie könne von Glück reden, dass er, welcher sie, ihre Kinder und ihre Eltern mit Gewalt und dem Tod bedrohe, seine Drohungen bisher nicht wahr gemacht habe. Er habe weitreichende Verbindungen zur Polizei und der lokalen Justiz, was ihn bisher vor Verfolgung und Bestrafung geschützt habe. Obwohl Bosnien und Herzegowina als sicherer Staat gelte, herrsche dort Korruption, Gewalt und Missbrauch. Sie müsse befürchten, dass ihr Ex-Mann

sie und die Kinder bei einer Rückkehr umbringen werde. Eine Rückkehr in die Heimat sei auch deshalb unmöglich, da sie als alleinerziehende Frau muslimischen Glaubens weder Chance auf eine Anstellung noch auf eine Wohnung habe und deshalb ein menschenwürdiges Leben für sie und die Kinder nicht möglich wäre.

E. 3.4

Aufgrund der Akten ist festzustellen, dass von der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn zwar das Vorliegen von überaus tragischen und schwierigen persönlichen Umständen, aber keine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation geltend gemacht wird, zumal nichts dafür spricht, dass sie in der Heimat aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe - wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung - Verfolgung erlitten oder eine solche für die Zukunft zu befürchten hätten. Sie haben zwar von einer überaus konfliktbeladenen Beziehung zum Ex-Mann der Beschwerdeführerin respektive dem Vater der Kinder berichtet, aber letztlich betreffen ihre Vorbringen rein familiäre Probleme. Den Beschwerdeführenden muss von daher entgegengehalten werden, dass sich ihre Vorbringen nicht in einen Kontext stellen lassen, welchem flüchtlingsrechtliche Relevanz zuzumessen wäre. Ein solcher wäre lediglich dann gegeben, wenn die geltend gemachte Gewaltanwendung durch den Ex-Mann mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Staates erfolgt wäre (bspw. aufgrund einer gesellschaftlich akzeptierten Rollenzuteilung als Frau) und der Beschwerdeführerin daher in ihrem Heimatland aufgrund ihres Geschlechts kein Schutz vor Übergriffen gewährt würde (vgl. Urteil des BVGer D-3834/2014 vom 27. November 2014 E. 7.1.1). Dazu ist indes festzustellen, dass der Bundesrat Bosnien und Herzegowina mit Beschluss vom 25. Juni 2003 als verfolgungssicheren Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet hat. Daraus ergibt sich die Regelvermutung, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung nicht zu befürchten ist und von staatlicher Seite Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet wird. Diese Vermutung kann im Einzelfall aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden. Vorliegend machen die Beschwerdeführerin und ihr Sohn geltend, dass die lokalen Beamten bestochen seien, weshalb dem Ex-Mann trotz diverser Anzeigen bei der Polizei nie etwas passiert sei. Allerdings hat die Beschwerdeführerin selber eingestanden, auf Drängen ihres Mannes im Jahr 2004 die Anzeige wegen Körperverletzung zurückgezogen zu haben. Vor diesem Hintergrund kann den heimatlichen Behörden nicht unterstellt werden, sie würden Übergriffe, wie sie der Beschwerdeführerin angetan wurden, dulden oder stützen, da sie eine Frau sei (vgl. dazu Urteil des BVGer D-1037/2018 vom 15. März 2018 E 7.2). Somit ist der Staat als solcher als grundsätzlich schutzwilling und schutzfähig zu erkennen. Die Beschwerdeführenden sind Betroffene von kriminellem Unrecht privater Natur, welchem beispielsweise mit der Ergreifung entsprechender Rechtsvorkehren begegnet oder durch eine innerstaatliche Wohnsitzverlegung ausgewichen werden könnte. In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin beispielsweise ihre Rechte bei der Scheidung durchaus mit Hilfe eines Rechtsanwaltes durchsetzen konnte und das Sorgerecht über die gemeinsamen Kinder zugesprochen erhielt. Es spricht nichts dagegen, ihre Rechte erneut mit Hilfe eines Anwalts durchzusetzen. Der geltend gemachten Situation liegt somit kein Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu Grunde. Jedenfalls weist aufgrund der Aktenlage nichts darauf hin, der Beschwerdeführerin sei aufgrund ihres Geschlechts staatlicher Schutz verweigert worden. Dass sie aus ethnischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgt worden sei, macht sie nicht geltend. Schliesslich ist nicht ersichtlich,

weshalb die Beschwerdeführerin oder ihre Kinder bei einer Rückkehr in die Heimat durch ihren Ex-Mann in ihrem Leben bedroht sein sollten, nachdem sie nach der Trennung noch gut ein Jahr im Land verblieb, ohne dass es zu weiteren Übergriffen gekommen wäre. Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche der Beschwerdeführenden abgelehnt.

E. 4

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Da die Beschwerdeführenden weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen, ist die Anordnung der Wegweisung zu bestätigen (vgl. BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Heimat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sie oder ihre Kinder für den Fall einer Rückführung in die Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr oder ihren Kindern im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche

Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dafür liegen indes keine Anhaltspunkte vor.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.1

In Bosnien und Herzegowina - ein verfolgungssicherer Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 AsylG - herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausgegangen wird. Es bleibt zu prüfen, ob vorliegend individuelle Gründe ersichtlich sind, welche den Vollzug als unzumutbar erscheinen lassen.

E. 5.3.2

Bezüglich der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden besteht zunächst kein Anlass zur Annahme, diese wären in der Heimat völlig schutzlos. So wurde die Beschwerdeführerin (und ihre Kinder) in der Vergangenheit sowohl von ihrer Familie als auch von den Behörden und dem regionalen Frauenhilfswerk unterstützt und es kann davon ausgegangen werden, dass sie weiterhin auf Unterstützung von diesen Seiten zählen darf. Sie macht zwar geltend, dass ihre Eltern über unzureichende finanzielle Mittel verfügen würden, um sowohl ihr als auch den Kindern ein menschenwürdiges Leben finanzieren zu können. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die Eltern in einem Eigenheim wohnen, wo die Beschwerdeführerin und ihre Kinder zumindest vorübergehend Unterschlupf finden konnten und es wieder können dürften. Die Beschwerdeführerin verfügt zudem über eine gute Schulbildung und die beiden Kinder sind in einem Alter, wo sie nicht mehr ständig betreut werden müssen. Die Beschwerdeführerin war auch in der Vergangenheit fähig, innert kurzer Frist eine Arbeitsstelle zu finden, weshalb davon auszugehen ist, dass sie wieder eine Stelle finden wird. Schliesslich könnte sie - will sie für sich und ihre Kinder nicht wieder Sozialhilfe beanspruchen müssen - die Auszahlung der ihr zustehenden Unterhaltszahlungen durch ihren früheren Ehemann auf rechtllichem Weg durchsetzen. Wie bereits ausgeführt, war sie in der Vergangenheit in der Lage, ihre Rechte etwa im Zusammenhang mit der Scheidung mit Hilfe eines Rechtsanwaltes durchzusetzen. Auch steht ihr die Möglichkeit offen, dem kriminellen Unrecht mit entsprechenden Rechtsvorkehren zu begegnen oder innerhalb des Heimatstaates eine Wohnsitzalternative für sich und die Kinder in Anspruch zu nehmen, um aus dem Einflussbereich des Ex-Mannes zu gelangen.

E. 5.3.3

Hinsichtlich der im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden ist aufgrund der Aktenlage der Schluss zu ziehen, dass die weitere Behandlung in Bosnien und Herzegowina durchführbar sein sollte. Seit dem Ende des Krieges Mitte der Neunzigerjahre hat das Gesundheitssystem in Bosnien und Herzegowina grosse Fortschritte erzielt, auch wenn noch verschiedenste Herausforderungen bestehen. Anstelle von Hausärzten existieren in Bosnien und Herzegowina

Gesundheitszentren unterschiedlicher Grösse, daneben diverse Regionalspitäler und vier Universitätskliniken, wobei die Patientinnen und Patienten jeweils von der unteren Stufe zur nächsten überwiesen werden. Diese Institutionen können einen Grossteil der gängigen Krankheitsbilder behandeln und die hierfür nötigen Medikamente sind mehrheitlich erhältlich. Ein Grossteil der Bevölkerung (darunter unter anderem Kinder und Schüler bis 18 Jahre, Personen ab 65 Jahre, Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen, Personen mit ansteckenden Krankheiten, Kriegsoffer, Personen mit psychischen Erkrankungen) wird in staatlichen Einrichtungen gratis behandelt, wenn sie krankenversichert sind, was heute auf rund 80 bis 90 Prozent der Menschen in Bosnien und Herzegowina zutrifft (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer D-2420/2016 vom 8. Mai 2018 E. 7.3.1). Die Beschwerdeführerin hatte eigenen Angaben zufolge in ihrer Heimat denn auch Zugang zu ärztlicher, insbesondere auch psychiatrischer Versorgung. Sie und ihre Kinder sind sodann krankenversichert. Allein ein tieferes Niveau der Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland als in der Schweiz vermag nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs zu begründen. Den Beschwerdeführenden steht es zudem offen, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312) zu beantragen, die in Form von Beiträgen zur Durchführung einer medizinischen Behandlung in der Heimat, durch Mitgabe benötigter Medikamente oder durch Ausrichtung einer Pauschale für medizinische Leistungen gewährt werden kann.

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug nach Bosnien und Herzegowina auch mit Blick auf die schwierigen persönlichen Umstände der Beschwerdeführenden als zumutbar zu erkennen.

E. 5.4

Abschliessend ist der Wegweisungsvollzug auch möglich, da die Beschwerdeführerin über rechtsgenügende Identitätsdokumente von Bosnien und Herzegowina verfügt (Art. 83 Abs. 2 AuG) und die Beschwerdeführenden im Übrigen verpflichtet sind, über die für sie zuständige Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, BVGE 2008/34 E. 12).

E. 5.5

Den vorstehenden Erwägungen gemäss ist der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist. Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da die Voraussetzung der

Nichtaussichtslosigkeit gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 110a AsylG, wie den vorangehenden Erwägungen entnommen werden kann, nicht erfüllt ist. Die Kosten des Verfahrens wären daher grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es rechtfertigt sich indes gestützt auf Art. 6 Bst. b VGKE vorliegend die Verfahrenskosten zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.